



# interseroh

INTERSEROH Austria GmbH · Ungargasse 35 · 1030 Wien

## **NOVELLE DES ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZES UND DER VERPACKUNGSVERORDNUNG**

**- STELLUNGNAHME ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF -**

Mag. Franz Sauseng

Geschäftsführer  
Interseroh Austria GmbH

**ALBA** Group

## I. Sachverhalt

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (*Lebensministerium*) ist derzeit mit der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (*AWG*) und der Verpackungsverordnung (*VerpackVO*) befasst. Am 23. November 2012 hat das Lebensministerium einen Begutachtungsentwurf des novellierten AWG und der VerpackVO verschickt.

Wir haben bereits zum Entwurf des Lebensministeriums vom 18. Juni 2012, zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (*WKÖ*) vom 16. August 2012 und zum Entwurf des Lebensministeriums vom 8. Oktober 2012 geäußert. Aus Anlass des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns, noch einmal zusammenfassend Stellung zu nehmen.

## II. Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

### 1. AWG-Begutachtungsentwurf

#### 1.1. § 13g Abs. 1 AWG: „Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“

Der Begutachtungsentwurf zum AWG beschränkt in § 13g Abs. 1 den Kreis der Primärverpflichteten nach wie vor auf Personen, „mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“ (Z 1-4) und Versandhändler, die Verpackungen, Waren oder Güter an Letztverbraucher abgeben (Z 5). Ausländische Lieferanten ohne Sitz oder Niederlassung in Österreich, die ihre Verpackungen nicht als Versandhändler an Letztverbraucher abgeben, sind daher keine Primärverpflichteten (vgl. darauf aufbauend auch die Regelung des § 8 Abs. 1 VerpackVO-Entwurf).

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Beschränkung der Primärverpflichtung, so wie sie im Begutachtungsentwurf zum AWG vorgesehen ist, rechtswidrig ist.

Wir empfehlen daher weiterhin, den Textteil „mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“ in § 13g Abs. 1 Z 1-4 AWG zu streichen.

### Begründung

Zum einen steht die Vorschrift in einem Spannungsverhältnis zu Art. 7 (1)(b) der Verpackungsrichtlinie (*VerpackRL*). Dieser sieht ausdrücklich vor, dass Importprodukte bei der Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen von Verpackungen „keine Benachteiligung erfahren [dürfen], auch nicht bei den Modalitäten und etwaigen Gebühren für den Zugang zu den Systemen, die so beschaffen sein müssen, dass gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen“.

Die Konsequenz dieser Benachteiligung der ausländischen Hersteller ist, dass ein Kunde, der Waren von einem ausländischen Lieferanten bezieht, zusätzliche Arbeit hat. Er muss die Verpackungsmengen dieses Lieferanten konkret erheben. Das erfordert die Feststellung der in Verkehr gesetzter Verpackungsmengen (Gewichte). Der Kunde muss die Verpackungen auch klassifizieren (Verkaufsverpackungen oder Transportverpackung) und den erwarteten Anfallort ermitteln (Gewerbe oder Haushalt). Basierend darauf nimmt der Kunde (Importeur) mit diesen Verpackungen an einem genehmigten Sammelsystem teil. Gleichzeitig übernimmt der Importeur dieser nicht in Österreich vorlizenzierten Verpackungen auch sämtliche mit der Primärverpflichtung verbunden Risiken und Haftungen.

Kunden, die Waren von inländischen Unternehmen beziehen, können sich diese Arbeit meistens sparen. Vorlieferanten aus Österreich nehmen als Primärverpflichtete selbst an einem genehmigten Sammelsystem teil. Sie verursachen ihren Kunden daher keine mit mitgliedsstaatlichen Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung in Österreich vergleichbaren Mehraufwand (Massenermittlung und Systemteilnahme). Beziehen inländische Unternehmen ihre Waren von inländischen Lieferanten, ersparen sie sich auch die mit der Primärverpflichtung verbundenen rechtlichen Risiken und Haftungen. Die gegenwärtig in § 13g Abs. 1 Z 1-4 AWG-Entwurf anvisierte Regelung benachteiligt daher Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die keinen Sitz oder Niederlassung in Österreich haben.

Daneben führt diese Diskriminierung der ausländischen Unternehmen auch zu zusätzlichen Arbeiten und Aufgaben. So müssen diese dann für jeden ihrer Kunden einzelne und individuelle Inverkehrsetzungsdaten erheben und melden. Für diese Unternehmen ist eine artikel-spezifische Vollerhebung nicht mehr möglich. Diesen Vorteil haben nur österreichische Unternehmen, die selbst an einem Sammelsystem teilnehmen können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erwägungsgründen der VerpackRL. Sammel- und Verwertungssysteme müssen so beschaffen sein, dass „*Importprodukte keine Benachteiligung erfahren und gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen*“.

Mit diesen Anforderungen ist es unvereinbar, wenn der ausländische „Vorlieferant“ von der Teilnahme am Entpflichtungssystem ausgeschlossen wird.

Sofern dem ausländischen Vorlieferanten durch den Ausschluss von der Primärverpflichtung ein Nachteil erwächst, kann das darüber hinaus zu einem Verstoß gegen den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr führen. Das wäre zB dann denkbar, wenn ausländischen Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich des Bundesgesetzes höhere Kosten entstehen als Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich.

Höhere Kosten könnten zB aus dem mangelnden Mitspracherecht bei der Entpflichtung durch die nachgelagerte Vertriebsstufe entstehen. Es ist zu bedenken, dass die Kosten für die Entpflichtung meistens an den Endverbraucher weitergegeben werden. Liefert zB ein deutsches Unternehmen ohne Niederlassung in Österreich Waren an österreichische Händler und achtet der Händler bei der Entpflichtung nicht angemessen auf die Kosten (zB bei der Aus-

wahl der bestgeeigneten Sammel- und Verwertungssysteme), kann es sein, dass die Produkte des deutschen Unternehmens in Österreich zu einem höheren Preis angeboten werden als österreichische Konkurrenzprodukte, deren Verpackungen vom Hersteller selbst bei einem SVS mit einem besseren Tarifangebot entpflichtet werden. Dass der deutsche Lieferant dem nicht durch Beauftragung eines anderen SVS entgegenwirken kann, stellt einen Wettbewerbsnachteil dar, der aus § 13g Abs. 1 AWG resultiert und einen Verstoß gegen den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr darstellt. Teilweise werden diese Unternehmen (Lieferanten) auch von ihren Kunden mit den Lizenzkosten belastet.

Eine ähnliche Regelung ist gegenwärtig im Bereich der Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten (**EAG**) und Gerätealtbatterien (**GAB**) in Kraft und führt dort zu Schwierigkeiten. Lieferanten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ohne Sitz im Bundesgebiet werden von ihren Abnehmern in der Regel zur (indirekten) Lizenzierung ihrer Verpackungen beim Hauptsystem gezwungen. Die Kosten für die Lizenzierung tragen in diesem Fall die Lieferanten, die für die Entpflichtung über ein kompliziertes „*Vollmachtsmodell*“ letztlich die Kosten tragen.

Die Einschränkung der Definition des Primärverpflichteten ist auch nicht erforderlich, um die Zielsetzung der VerpackRL zu erreichen. Auch sonst ist keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Primärverpflichtung erkennbar.

Wir weisen auch noch einmal darauf hin, dass die Beschränkung der Primärverpflichtung auch dem selbsterklärten Ziel der Reform des AWG, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, nicht zuträglich ist.<sup>1</sup>

Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten machen zB ca. 75% des Kundenstamms von Interseroh aus. Bei anderen Wettbewerbern von ARA dürfte das ähnlich sein. Die Beschränkung der Primärverpflichteten hätte daher für den Wettbewerb bei der Sammlung und Verwertung von Verpackungen verheerende Folgen. Wettbewerber von ARA würden einen Großteil ihres Kundenstammes verlieren. 550 von insgesamt 850 Kunden von Interseroh sind in anderen EU-Mitgliedsstaaten angesiedelt. Die wichtigsten Primärverpflichteten mit Sitz in Österreich sind Anteilseigner von ARA und haben schon aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung mit ARA kein Interesse daran, mit Wettbewerbern von ARA zu kontrahieren.

Gleichzeitig führt die anvisierte Regelung auch zu einem signifikanten Anstieg der Primärverpflichteten in Österreich. Wenn z.B. ein deutsches Unternehmen Produkte an eine große Anzahl an Apotheken in Österreich liefert, wird zukünftig jede dieser österreichischen Apotheken zum Primärverpflichteten werden. Das erhöht den verwaltungsmäßigen Aufwand der Entpflichtung für die Primärverpflichteten erheblich und hat auch Auswirkungen auf den von den Sammel- und Verwertungssystemen und dem Ministerium zu tragenden Verwaltungsaufwand.

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuterungen zum AWG-Begutachtungsentwurf, S. 1.

Das verursacht Kostensteigerungen bei 1) den Herstellern und Verkehrsetzern, die sich um die rechtskonforme Verpackungspflichtung selbst kümmern müssen, 2) bei den Sammelsystemen, die eine Vielzahl von neuen, in der Regel sehr kleinen Primärverpflichteten betreuen müssen und 3) nicht zuletzt auch beim Ministerium, das die neuen Inverkehrsetzer in das vorhandene Kontrollsystem aufnehmen muss.

Auch der mit der Primärverpflichtung ausländischer Unternehmen ohne Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich verbundene Überprüfungsaufwand rechtfertigt die Regelung nicht. Die Überprüfung könnte zB anstelle des Lebensministeriums auch durch die SVS gewährleistet werden.

## **1.2. Erfordernis der „gesamthaften Teilnahme“ (§ 13g Abs. 2 AWG)**

Der Entwurf sieht nach wie vor in § 13g Abs. 2 AWG für Haushaltsverpackungen die gesamthafte Teilnahme je Sammelkategorie an ein- und demselben Sammel- und Verwertungssystem vor. Schon bisher nutzten alle maßgeblichen Unternehmen das sogenannte „Splitten der Verpackungen“ und entpfligten Teile der gewerblichen Verpackungen bei ISA und andere Teile der gewerblichen Verpackungen bei ARA. Das Erfordernis der „gesamthaften Teilnahme“ stellt ein unüberwindbares Hindernis bei der Schaffung von Wettbewerb im bisherigen Monopolmarkt für im Haushalt anfallende Verpackungen dar. Neu in den Markt eintretenden Unternehmen wird es schwer fallen, Kunden zu akquirieren, wenn diese von Anfang an eine „Alles-Oder-Nichts-Entscheidung“ treffen müssen.

Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die maßgeblichen Händler und Unternehmen aller Branchen in Österreich (z.B. Lebensmittel, Sanitär-Heizung-Klima usw.) auch Gründungsmitglieder und heute noch aktive Vereinsmitglieder im ARA System sind. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass viele von ihnen im Zuge der üblichen Jahresgespräche bei ihren Lieferanten eine Systemteilnahme „bei ihrem ARA-System“ anregen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal auf unsere Stellungnahmen zum Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2012 (S. 6-8) und unser Schreiben vom 11. Juli 2012 (S. 8) hin.

Wir empfehlen daher noch einmal, § 13g Abs. 2 AWG ersatzlos zu streichen.

## **1.3. § 13 h AWG**

### **1.3.1. Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen (§ 13h Abs. 1 AWG) und Gewichtsschwelle (§ 13h Abs. 2 Z 2 AWG)**

§ 13h Abs. 1 Z 2b AWG erweitert die Definition von im Haushalt anfallenden Verpackungen. Erfasst werden nunmehr auch Verpackungen, die an „*hinsichtlich der Art der als Abfall anfallenden Verpackungen mit privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen*“ anfallen

und der Fläche bzw. des Volumens nach als Haushaltsverpackung zu qualifizieren sind. § 13 Abs. 1 Z 2b AWG enthält eine Liste mit möglichen Anfallorten, deren Verpackungsabfall als Haushaltsverpackung qualifiziert wird.

Damit wird ein großer Teil der tatsächlich im Gewerbe anfallenden Verpackungen in den derzeitigen Monopolmarkt (Haushalt) hineindefiniert. Dadurch wird die freie Leistungserbringung reduziert und der Wettbewerb bei der Sammlung und Entpflichtung der betroffenen Verpackungen verringert. Im Gewerbemarkt gibt es individuelle Sammelschienen und Sammelleistungen. Das wird auch in Zukunft so sein. Im Haushaltsmarkt benutzen alle Sammelsysteme die gleichen Sammeleinrichtungen (kein Wettbewerb in der Sammlung - der Aufbau alternativer Infrastruktur ist gerade nicht gewollt). Der Gewerbemarkt ist im Vergleich zum Haushaltsmarkt seiner Sammelstruktur nach (Wettbewerb in der Sammlung durch individuelle Sammelschienen) für Wettbewerb besser geeignet als der Haushaltsmarkt. Die Definition der Haushaltsverpackungen in § 13h Abs. 1 Z 2b AWG-Entwurf hat daher zur Folge, den Wettbewerb bei den betroffenen Verpackungen zu verringern.

Wir empfehlen die Beibehaltung der bisherigen (gemeinschaftskonformen) Abgrenzungen zwischen Haushalt und Gewerbe.

Alternativ dazu empfehlen wir, die Gewichtsprozentschwelle für Branchenlösungen in § 13h Abs. 2 Z 2 AWG-Entwurf auf realistische 5-10% zu senken.

### *Begründung*

Die weite Definition der Haushaltsverpackungen ist im Hinblick auf Art. 106 Abs. 1 iVm. 102 AEUV<sup>2</sup> und uU auch im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit bedenklich. Sie verengt nämlich signifikant die zukünftigen Absatzmöglichkeiten der Mitbewerber auf dem benachbarten Markt der Gewerbeverpackungen. Die Einschränkung des unternehmerischen Tätigkeitsfeldes gefährdet die Überlebensfähigkeit nicht integrierter Unternehmen. Damit schädigt das AWG den Wettbewerb auf dem Markt für gewerblich anfallende Verpackungen. ARA als integriertes Unternehmen, das auf dem Markt für im Haushalt anfallende Verpackungen noch längere Zeit eine monopolähnliche Stellung einnehmen wird, wird dann als einziges Unternehmen den benachbarten Markt für gewerblich anfallende Verpackungen lukrativ bewirtschaften können (vgl. dazu auch unsere Ausführungen im Schreiben vom 11. Juli 2012, S. 9).

Wir weisen darauf hin, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (**BWB**) bereits in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2009 die Ausweitung der Definition der Haushaltsverpackung kritisiert hat. Sie hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, dass Verpackungen, die derzeit im Wettbewerbsmarkt entpflichtet werden einem Markt zugeordnet werden, auf dem derzeit noch kein Wettbewerb besteht.<sup>3</sup>

Wir weisen auch darauf hin, dass das deutsche Bundeskartellamt in der Vergangenheit mit Erfolg darauf hingewirkt hat, dass die Großunternehmen aus dem Aktionärskreis des Dualen Systems Deutschland (**DSD**) ausscheiden.<sup>4</sup> Diesen Weg hat man in Österreich leider nicht beschritten.

Wir haben auch bereits vorgetragen, dass die Definition der Haushaltsverpackungen in § 13h Z 2 AWG-Entwurf für uns auch aus umweltpolitischen Gründen nicht nachvollziehbar ist (vgl. Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2012, S. 8). Rund 80% der gewerblich anfallenden Kunststoffverpackungen werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. Bei den Haushaltsverpackungen werden hingegen nur ca. 30% stofflich verwertet. Die Neuregelung des Begriffs der Haushaltsverpackungen führt daher zu geringen Recyclingleistungen und zu einer Verschlechterung der CO<sub>2</sub>-Bilanz.

Zusätzlich sind die Tarife für im Haushalt anfallende Verpackungen in aller Regel um ein Vielfaches höher als Tarife für gewerblich anfallende Verpackungen. Die weite Definition der Haushaltsverpackungen führt daher auch zu höheren Kosten für Endverbraucher.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Bechthold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, EG-Kartellrecht, 2. Auflage, EG Art. 86, Rz. 31.

<sup>3</sup> BWB, Stellungnahme vom 19.5.2009, S. 4.

<sup>4</sup> Vgl. BKartA, Bundeskartellamt begrüßt Öffnung der DSD zu mehr Wettbewerb, Pressemeldung v. 12.10.2004, <http://www.bundeskartellamt.de>.

<sup>5</sup> BWB-Stellungnahme, S. 4.



Auch die Branchenlösung gemäß § 13h Abs. 2 Z 2 AWG ist nicht dazu geeignet, die massive Verschlechterung, die diese Regelung mit sich bringt (Kostenerhöhungen für Verbraucher, geringere Recyclingquoten bei den Verpackungen und Verdrängung reiner Gewerbesysteme aus dem Markt) zu kompensieren. Die Branchenlösung ist auch mit den aktuell vorgeschlagenen 25 Gewichtsprozenten unrealistisch restriktiv. 25 % werden nur in sehr beschränkten Ausnahmefällen (im KFZ-, Baustoff-, Gastronomie- und Gesundheitsbereich) erreicht. Einen echten Anwendungsbereich wird es für § 13h Abs. 2 Z 2 AWG folglich nicht geben. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festlegung einer 25 %-Schwelle auch aus Sicht der WKÖ "zu restriktiv" ist (vgl WKÖ Stellungnahme zur AWG-Novelle vom 16. August 2012, S. 7).

Auch ist kein Grund für ein Abweichen von der gegenwärtigen Unterscheidung zwischen in privaten Haushalten anfallenden Verpackungen einerseits und gewerblich anfallenden Verpackungen andererseits ersichtlich. Die gegenwärtig geltende Regelung hat die Entstehung von Wettbewerb im ehemaligen Monopolmarkt für gewerblich anfallende Verpackungen ermöglicht. Dieser war gerade auch wegen der nunmehr dem Haushaltsmarkt zugeordneten Packstoffmengen für neu in den Markt eintretende Unternehmen interessant. Gleichzeitig wurden damit in der Vergangenheit österreichweit im Gewerbebereich sehr hohe Sammel- und Recyclingquoten erreicht. Vorzugswürdig wäre daher eine Beibehaltung der gegenwärtigen Abgrenzung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen, die sich in der Praxis bereits bewährt hat.

### **1.3.2. Inkrafttreten von § 13h AWG-Entwurf**

Wir haben bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme zu den Arbeitsentwürfen vom 8. Oktober 2012 (S. 9) darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der weiten Definition der Haushaltsverpackungen in § 13h AWG-Entwurf dadurch noch zusätzlich verstärkt werden, dass § 13h AWG-Entwurf gemäß § 91 Abs. 24 AWG-Entwurf bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Das bedeutet, dass in der Zwischenphase nach Inkrafttreten des neuen AWG und vor Markteintritt der Wettbewerber von ARA in den Monopolmarkt alle Verpackungen iSd § 13 h Abs. 1 Z 2b AWG-Entwurf (dann Haushaltsverpackungen) bei ARA entpflichtet werden müssen. Wettbewerber von ARA verlieren daher einen großen Teil ihrer Kunden im Markt für gewerblich anfallende Verpackungen, ohne diese Kunden im benachbarten Markt für im Haushalt anfallende Verpackungen in der Übergangszeit wieder einfangen zu können. Dass Wettbewerber diese Kunden später wieder zurückgewinnen können, ist basierend auf den bisherigen Erfahrungen und den nach der Öffnung des Haushaltsmarktes erwarteten, geringen Tarifunterschieden nicht zu erwarten.

Wir weisen darauf hin, dass die BWB in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2009 vorgeschlagen hat, Übergangsfristen vorzusehen, *„wonach die Änderung der Definition der Haushaltsverpackungen erst in Kraft tritt, wenn zumindest zwei Entpflichtungssysteme im Haushaltsbereich tätig sind, andernfalls verringert sich der Wettbewerb im Gewerbebereich*



*und die Verpackungsmengen im Monopolbereich steigen, was automatisch auch zu Umsatzrückgängen für die im Gewerbebereich tätigen Systeme und damit auch automatisch zu weniger Wettbewerb führt“.<sup>6</sup>*

Wir regen daher an, die Neudefinition der Haushaltsverpackungen zumindest so lange zu verschieben, bis sich auf dem gegenwärtigen Monopolmarkt für im Haushalt anfallende Verpackungen Wettbewerber erfolgreich etabliert haben.

#### **1.4. Verbot der Querfinanzierung**

§ 9 Abs. 2 Z 2 und § 13 Abs. 2 Z 2 VerpackVO sehen derzeit sowohl für den Haushalts- als auch für den Gewerbemarkt ein Verbot der Querfinanzierung vor. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs der VerpackVO aller Voraussicht nach erheblicher Druck auf das Ministerium ausgeübt werden wird, das Verbot der Querfinanzierung zu streichen. Die WKÖ hat sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der VerpackVO bereits gegen die in § 9 Abs. 2 Z 2 VerpackVO enthaltene Regelung ausgesprochen (vgl. unsere Stellungnahme zu den Anmerkungen der WKÖ, S. 7).

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass es marktbeherrschenden Unternehmen wie ARA verboten ist, ihre Leistungen mit Gewinnen aus Vorperioden aus dem gleichen Markt oder Gewinnen aus einem anderen Markt querzufinanzieren, sofern dies zur Folge hat, dass das marktbeherrschende Unternehmen seine Leistungen unter seinen Kosten anbietet (Art. 102 AEUV; § 5 KartG).

ARA versteht sich selbst als Non-Profit-Unternehmen, das seine Tarife lediglich kostendeckend kalkuliert. Gleichzeitig hat ARA gigantische Überschüsse (€ 74 Mio.) angesammelt. Sofern auch nur ein kleiner Teil dieser Überschüsse in die Tarifgestaltung im Markt für gewerblich oder im Haushalt anfallende Verpackungen einfließt, hat das im Hinblick auf die bereits vorher verfolgte Non-Profit-Politik beinahe zwangsläufig zur Folge, dass ARA unter ihren Kosten anbietet.

Wegen genau dieses Verhaltens ist gegenwärtig ein Verfahren gegen ARA beim österreichischen Kartellgericht anhängig. Interseroh und Reclay klagen in diesem Verfahren gegen die Tarifssenkungen von ARA bei den gewerblich anfallenden Verkaufsverpackungen-Papier, Ferrometalle klein und Kunststoffe klein, deren Tarife ARA allein seit Januar 2012 um jeweils 67%, 74% und 85% abgesenkt hat. ARA preist hier gegenwärtig ganz massiv Überschüsse aus Vorperioden ein, um ihre Wettbewerber bei den genannten Packstoffgruppen zu schädigen.

---

<sup>6</sup> BWB-Stellungnahme, S. 4.

Im Falle einer Streichung von § 9 Abs. 2 Z 2 VerpackVO werden die geschilderten Schwierigkeiten zukünftig auch im Haushaltsmarkt auftreten.

Wir regen daher an, das Verbot der Querfinanzierung in § 9 Abs. 2 Z 2 und § 13 Abs. 2 Z 2 VerpackVO unbedingt beizubehalten. Dabei könnten die Überschüsse der Vergangenheit in Form von individuellen Refundierungen an die Kunden wettbewerbsneutral abgebaut werden.

## 1.5. § 29b AWG

### 1.5.1. Voraussetzung der Flächendeckung (§ 29b Abs. 1 2 AWG)

Genehmigungsvoraussetzung für die Sammlung und Verwertung von Haushaltsverpackungen ist gemäß § 29b Abs. 1 Z 2 AWG der Nachweis der flächendeckenden Sammlung bereits zum Zeitpunkt des Systemantrages. Dazu muss das SVS mit der Einreichung des Genehmigungsantrages unter anderem bereits abgeschlossene Verträge mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden jedes politischen Bezirks (Sammelregion) und die Einrichtung zumindest einer getrennten Sammelmöglichkeiten für die Sammelkategorien in jedem Gemeindegebiet nachweisen.

Sofern man davon ausgeht, dass es sich bei der Genehmigung nach § 29b AWG um eine Dienstleistungskonzession handelt, wären zumindest die Grundvoraussetzungen des § 11 BVergG zu beachten (Nichtdiskriminierung und faires Verfahren).

Das staatliche Handeln muss auch mit Art. 106 iVm. Art. 102 AEUV vereinbar sein, der vorsieht, dass Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass sog. „*privilegierte Unternehmen*“ keine ausschließlichen Rechte gewährt werden bzw. ein bereits existierender vertragswidriger Zustand beseitigt wird. Das Kriterium der Flächendeckung kann von neu in den Monopolmarkt für im Haushalt anfallende Verpackungen schwer oder gar nicht erfüllt werden und perpetuiert daher die Monopolstellung von ARA im Monopolmarkt.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund ist das Erfordernis der Flächendeckung (d.h. Vereinbarung mit den bestehenden Sammelpartnern und Sammelstellenbetreibern) bedenklich.

Der Begutachtungsentwurf zum AWG gewährt zudem nur bestehenden SVS eine sechsmonatige Übergangsfrist, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. Neu in den Markt eintretende SVS erhalten hingegen keine Übergangsfrist. Das ist auch vor dem Hintergrund unverständlich, dass neu in den Haushaltsmarkt eintretende SVS im gleichen Ausmaß wie bereits bestehende SVS Mitbenutzungsverträge mit Sammeleinrichtungen schließen müssen. Sie dürfen das auch nicht durch den Aufbau alternativer Sammeleinrichtungen umgehen (Verbot der Duplizierung von Sammeleinrichtungen). Dennoch erhalten neu in den Haus-

---

<sup>7</sup> Vgl. *Bechtold*, Art. 86, Rz 30-32.

haltsmarkt eintretende Unternehmen keine Übergangsfrist und werden daher auch in dieser Hinsicht im Vergleich zum gegenwärtigen Monopolisten ARA diskriminiert.

Zwar unterliegen Abfallsammler, Gemeinden und Gemeindeverbände für Haushaltsverpackungen einem Kontrahierungszwang mit SVS (§ 29c AWG-Entwurf). Dieser Kontrahierungszwang ergibt sich auch schon auf allgemein privatrechtlicher und kartellrechtlicher Grundlage, weil die Gemeinden und Gemeindeverbände auf den relevanten örtlichen Referenzmärkten eine monopolartige Stellung besitzen.<sup>8</sup> Die Umsetzung dürfte aber in einigen Gemeindegebieten am Fehlen getrennter Sammelmöglichkeiten scheitern. Einige Gemeindegebiete haben Bringsysteme eingerichtet. Andere Gemeinden teilen sich einen gemeinsamen Recyclinghof.

Die sechsmonatige Frist ist zudem sehr kurz bemessen und nicht geeignet, die Benachteiligung und die damit verbundenen rechtlichen Bedenken hinsichtlich ihrer vergaberechtlichen Zulässigkeit auszugleichen.

Wir regen daher an, auf das Kriterium der Flächendeckung iSd § 29b Abs. 1 Z 2 a), b) AWG-Entwurf zumindest in der Anfangsphase nach der Marktöffnung zu verzichten.

Zumindest aber muss darauf geachtet werden, dass bei den Vereinbarungen zwischen den SVS und den Sammelstellenbetreibern der Kontrahierungszwang und das Gleichbehandlungsgebot gewahrt werden und für alle SVS die gleichen Fristen gelten.

### **1.5.2. Erfassung nach Marktanteil (§ 29b Abs. 6 AWG)**

Gemäß § 29b Abs. 6 S 1 AWG haben SVS für Haushaltsverpackungen Verpackungen der jeweiligen Sammelkategorien entsprechend ihres monatlichen Marktanteils zu erfassen. Die Regelung ist gegenwärtig nicht hinreichend präzise.

Wir regen daher an, dass die für die jeweiligen Sammelsysteme erfassten anteiligen Verpackungen nur in wirtschaftlich frachtbaren Mengen (z.B. eine volle LKW Ladung) an die SVS übergeben werden.

Unklar ist der Berechnungszeitraum und auch wie der Massenausgleich erfolgen soll.

Wir weisen darauf hin, dass Unklarheiten und Unvollständigkeiten bei den Regelung im Bereich der EAG und GAB derzeit wettbewerbsrechtliche Schwierigkeiten verursachen. Insbesondere werden Marktanteilsänderungen erst nach Monaten im operativen Geschäft (zB bei

---

<sup>8</sup> o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Rechtsgutachten zu Fragen der Mitbenutzung bestehender Verpackungs-, Sammel- und Verwertungssysteme im Haushaltsbereich durch Mitbewerber des ARA-Systems unter dem Aspekt kommunaler Kontrahierungs- und Mitwirkungspflichten. S. 93 f.

der Erfassung) berücksichtigt. Das kann für SVS existenzbedrohend sein, insbesondere wenn der Marktanteil des SVS sinkt.

### 1.5.3. Ausschreibung und Lossystem (§ 29b Abs. 8 AWG-Entwurf)

§ 29b Abs. 8 AWG-Novelle sieht vor, dass SVS die Sammlung von Haushaltsverpackungen der jeweiligen Sammelkategorie, die nicht in kommunalen Sammeleinrichtungen gesammelt werden, in allen politischen Bezirken auszuschreiben haben.

Wegen des Engpass-Charakters von Sammeleinrichtungen bei der Sammlung von Haushaltsverpackungen ergibt sich unter anderem eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung.<sup>9</sup>

Unklar ist auch, ob in diesem Zusammenhang § 29c Abs. 1 S. 2 AWG-Entwurf anwendbar ist. Dieser bestimmt, dass Preisunterschiede zulässig sind, wenn sie aufgrund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind. Wir haben uns in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2012 bereits für ein allgemeines Rabattverbot in § 29c Abs. 1 AWG-Entwurf ausgesprochen. Gleiches gilt auch im Rahmen von § 29 Abs. 8 AWG-Entwurf.

Als zweite Variante sieht § 29 Abs. 8 AWG eine Verlosung der Sammelregionen vor. Die Verlosung weist aus unserer Sicht folgende Nachteile auf (vgl. auch dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 31. Oktober 2012 zum Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2012, S. 15):

- Die Verlosung führt zu potentiell höheren Belastungen für kleinere und neu eintretende Marktteilnehmer, weil die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens nicht etwa linear mit der Anzahl der Ausschreibungsgebiete steigen, sondern zum größten Teil bereits durch die Verarbeitung und Durchführung eines einzigen Ausschreibungsverfahrens entstehen. Kleine SVS müssen daher vergleichbare Kosten der Ausschreibung aus den signifikant geringeren Teilnahmemengen finanzieren.
- Die Verlosung bevorzugt den Marktführer, weil die zugeloste Sammelmasse vom Marktanteil des SVS im Beurteilungszeitraum und nicht von der Qualität des Angebots abhängt.
- Die Verlosung kann zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Sammelinfrastruktur führen. Diese Änderungen werden mit jeder neuen Verlosung weiter verstärkt.
- Das Lossystem führt zu einem Anstieg der Gesamtkosten des Systembetriebs in Österreich (auch durch die Einrichtung eines elektronischen oder Durchführung eines schriftlichen Verfahrens).

---

<sup>9</sup> Aicher, S. 93.

Demgegenüber gewährleistet das Ausschreibungsmodell, bei dem ein unabhängiger Dritter für die Ausschreibung vorgesehen ist, eine gewisse Objektivität und ein geordnetes, einheitliches Verfahren. Es garantiert auch die Akzeptanz und Umsetzung der Ergebnisse, weil die Ausschreibungsvorgaben bzw. das Sammelmodell von allen SVS gemeinsam festgelegt wird. Die Ausschreibungslösung führt schließlich auch zu einem geringeren Kostenaufwand.

Wir regen daher an, am Ausschreibungsmodell (mit Beauftragung einer neutralen Stelle) festzuhalten und die Regionen nicht entsprechend der Marktanteile der SVS zuzulösen. Im Rahmen des § 29b Abs. 8 AWG (*Ausschreibungssystem*) sollten allerdings die angesprochenen Punkte weiter präzisiert werden.

## 1.6. § 29c AWG-Entwurf

### 1.6.1. Kein allgemeines Rabattverbot (§ 29c Abs. 2 AWG-Entwurf)

§ 29c Abs. 2 AWG-Entwurf sieht vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände, die über die Sammlung von Haushaltsverpackungen Sammelverträge mit SVS abschließen, alle SVS nach gleichen Grundsätzen zu behandeln haben. Preisunterschiede sind gemäß § 29c Abs. 2 S. 2, 2. HS. AWG-Entwurf nur zulässig, „soweit sie aufgrund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind“.

In unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2012 (S. 10) haben wir bereits darauf hingewiesen, dass § 29c Abs. 2 S. 2, 2. HS. AWG-Entwurf ARA die Möglichkeit hoher Rabatte verschafft. ARA profitiert aufgrund ihrer Größe von massiven Skalen- und Verbundvorteilen und kann daher Rabatte fordern, die neu in den Monopolmarkt eintretende Unternehmen nicht fordern können.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Sammeleinrichtungen Engpasscharakter zukommt. Sie sind als „*temporär wesentliche Einrichtung eines Entsorgungsnetzes*“ anzusehen.<sup>10</sup> Daher ist ganz besonders darauf zu achten, dass alle SVS zu gleichen Konditionen Zugang zum Versorgungsnetz haben und ARA die aufgrund ihrer Monopolstellung im Haushaltsmarkt entstandenen Skalen- und Verbundvorteile nicht zu Lasten ihrer zukünftigen Wettbewerber in Verhandlungen ausnutzen kann.<sup>11</sup>

Daher regen wir neben einem generellen Rabattverbot (wie es ursprünglich schon einmal in der Novelle vorgesehen war) an, dass sämtliche Verträge zwischen den Abfallsammlern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und ARA isd § 29c Abs. 1, 2 AWG offengelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Marktbeherrscher von den Regionalpartnern nicht be-

---

<sup>10</sup> Vgl. Sondergutachten der Monopolkommission, S. 42-43.

<sup>11</sup> Aicher, S. 93.

vorzugt wird.

### 1.6.2. Bereithaltung von Lagern (§ 29c Abs. 4 Z 2 AWG-Entwurf)

§ 29 Abs. 4 Z 2 AWG-Entwurf sieht vor, dass Sammelverträge für Haushaltsverpackungen Regelungen über Lager- und Sortierleistungen und deren Entgelt zu enthalten hat. Das Erfordernis der Bereithaltung von getrennten Lagern benachteiligt kleinere SVS. Die großen SVS müssen nur für einen geringen Prozentsatz ihrer Systemmengen Lager vorsehen, weil sie die anfallenden Mengen aufgrund der großen Sammelmenge und der damit verbundenen besseren Auslastung der Fahrzeuge (frachtbare LKW-Ladungen) in kürzeren Abständen abholen können. Dagegen müssen kleinere SVS proportional deutlich mehr Sammelfläche bereithalten, um die Mengen bis zur Abholung zwischenzulagern oder proportional deutlich höhere Transportkosten in Kauf nehmen (mit dieser Schwierigkeit und Ungleichbehandlung haben kleinere SVS gegenwärtig schon bei den EAG und GAB zu kämpfen).

Wir schlagen daher die Einrichtung eines allgemeinen Zwischenlagers vor., Von diesem holen alle SVS nach Benachrichtigung zeitnah und entsprechend ihrem noch nicht erfüllten Entpflichtungsanteil ihre anteiligen Haushaltsverpackungen ab (vgl. dazu auch Punkt 1.5.2).

### 1.6.3. Übergabestellen (§ 29c Abs. 5 AWG-Entwurf)

§ 29c Abs. 5 AWG-Entwurf sieht vor, dass SVS für Haushaltsverpackungen anfallende Massen „an jeder Übernahmestelle“ zu übernehmen haben.

Diese Regelung ist problematisch, weil dadurch kleinere SVS stark benachteiligt werden. Derzeit sind viele Übergabestellen ortsgleich mit ARA-Sortieranlagen. Bei Wettbewerbern von ARA, die ihre eigenen Sortieranlagen nutzen wollen, fallen daher im Vergleich zu ARA zusätzliche Kosten für den Transport der Verpackungen an die jeweils genutzte Sortieranlage an.

Die Verpflichtung, Haushaltsverpackungen an jeder Übernahmestelle zu übernehmen ist in der gegenwärtigen Form auch deshalb problematisch, weil Wettbewerber von ARA in der frühen Zeit nach der Marktöffnung noch keine ausgereifte Infrastruktur haben werden. Diese Struktur muss erst aufgebaut werden. Sie müssen daher für die Abholung teilweise aus betriebswirtschaftlicher Sicht unnötig weite und damit teure Fahrten zurücklegen ohne mit der Ladung eine volle Auslastung zu erreichen, um ihrer Abholverpflichtung nachzukommen.

Im Entwurf vom 18. Juni 2012 wurde noch die Einrichtung einer Übergabestelle pro Bezirk vorgesehen. Dieses Erfordernis wurde im Entwurf vom 8. Oktober 2012 gestrichen.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf vom 8. Oktober 2012 (S. 14) ausgeführt, dass ohne die Einrichtung „neutraler“ Übergabestellen die Gefahr besteht, dass



15 | 19

Haushaltsverpackungen in erster Linie an den derzeitigen Übergabestellen von ARA gesammelt werden (zB bei den ARA-Sortierpartnern).

Dadurch wird wieder der Wettbewerb benachteiligt. Wettbewerber von ARA müssen im Vergleich zu ARA zusätzliche und teilweise überhöhte Transportkosten tragen, um die Verpackungen von der Übergabestelle von ARA zur eigenen Sortieranlage zu transportieren. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Sammlung und Verwertung von Haushaltsverpackungen um eine Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge, sodass auch aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten auf eine Gleichbehandlung der Wettbewerber zu achten ist. Das kann letztlich nur durch die Einrichtung „neutraler“ Übergabestellen für Haushaltsverpackungen sichergestellt werden.

Wir regen daher an, die ursprüngliche Formulierung aus dem Entwurf vom 18. Juni 2012, die eine Übergabestelle pro Bezirk vorsah, in den Begutachtungsentwurf aufzunehmen.

Im Rahmen der derzeit angedachten Regelung schlagen wir eine Offenlegung der Sammlerpartner und der Sammelstellenbetreiber vor. Auf diese Weise werden Benachteiligungen kleinerer SVS erkennbar (zB wenn Verpackungen in erster Linie bei Sortieranlagen von ARA abgegeben werden).

### **1.7 Einrichtung einer Übergabestelle per Bezirk für Gewerbeverpackungen (§ 29d Abs. 1 Z 2 AWG)**

§ 29d Abs. 1 Z 2 AWG-Entwurf sieht im Rahmen der Flächendeckung vor, dass SVS für gewerbliche Verpackungen in jedem politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität einzurichten haben. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne (sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen AWG) dem Lebensministerium gegenüber nachzuweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die ähnlich lautende Regelung bei der Sammlung von EAG und BAG derzeit zu Schwierigkeiten führt. Die kommunalen Einrichtungen und privaten Sammelstellen erschweren Interseroh die Einrichtung der geforderten Sammelstellen, indem sie sich weigern, zu marktüblichen Preisen Verträge über die Einrichtung von Sammelstellen abzuschließen, weil ihnen die Verbände teilweise über dem Marktniveau liegende Preise anbieten.

Zum Teil wird die Einrichtung einer Sammelstelle auch nur gekoppelt mit der Abnahme weiterer Leistungen (zB der Sammlung und Behandlung der Verpackungen) angeboten. Die Verbände stellen den SVS zum Teil auch unterschiedliche Kosten in Rechnung. Größere SVS zahlen in diesem Zusammenhang weniger pro Tonne als kleinere SVS.



Auf der Grundlage des derzeit angedachten Entwurfs werden die beschriebenen Schwierigkeiten zukünftig auch bei der Sammlung von Verpackungen auftreten.

## **1.8 Anmerkungen zu § 29 AWG-Entwurf**

### **1.8.1 Kontrollkonzept (§ 29 Abs. 2 Z 8a AWG-Entwurf)**

§ 29 Abs. 2 Z 8a AWG-Entwurf sieht vor, dass dem Antrag auf Genehmigung als SVS ein Kontrollkonzept beizufügen ist, das eine Überprüfung von zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Sammelkategorie innerhalb von zwei Jahren ermöglicht.

Bisher wurde der Prüfungszeitraum in den Bescheiden im Bereich der gewerblich anfallenden Verpackungen und der EAG und GAB stets auf drei Jahre festgelegt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeitraum verkürzt werden sollte. Den Unternehmen entstehen durch die kürzere Überprüfungsfrist zusätzliche Kosten verursacht.

Wir regen daher an, den Satzteil „*binnen zwei Jahren*“ in § 29 Abs. 2 Z 8a AWG-Entwurf durch „*binnen drei Jahren*“ zu ersetzen.

### **1.8.2 Ausgaben für Abfallvermeidung (§ 29 Abs. 4 Z 4 AWG-Entwurf)**

Gemäß § 29 Abs. 4 Z 4 AWG-Entwurf müssen SVS ein Prozent der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten einsetzen. Die bisher geltende Fassung des AWG sieht eine Aufwendung in Höhe von drei Promille (0,3%) der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte vor. Nach der neuen Regelung wird der zur Abfallvermeidung einzusetzende Anteil daher mehr als verdreifacht. Ein Grund, der eine Verdreifachung der Aufwendung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

Auch ist anzumerken, dass die Förderung vieler verschiedener Abfallvermeidungsprojekte durch SVS nicht hinreichend zielgerichtet und daher nicht effizient ist. Zur Zielerreichung geeigneter wäre es, wenn jedes SVS drei Promille der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte einer zentralen Stelle übergibt, die dieses Geld zielgerichtet zur Förderung einiger weniger, wirksamer Projekte einsetzt.

Wir regen an, das Wort „*ein Prozent*“ in § 29 Abs. 4 Z 4 AWG-Entwurf durch „*drei Promille*“ zu ersetzen. Zusätzlich regen wir anstelle der bisherigen, individuellen Projektförderung durch die SVS an, dass das Lebensministerium oder eine andere zentrale Stelle die Fördergelder zukünftig zentral sammelt und für die Förderung gezielt ausgewählter Projekte zur Abfallvermeidung einsetzt.

### 1.8.3 Veröffentlichung der Systemteilnahme (§ 29 Abs. 9 AWG-Entwurf)

Gemäß § 29 Abs. 9 AWG-Entwurf sind SVS verpflichtet, „*eine Liste der Systemteilnehmer und deren jeweilige Sammelkategorie aufgeteilt nach Geschäftsfeldern und die jeweils gültigen Tarife auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren*“.

Ein Wechsel von einem SVS zu einem anderen ist nach dem Begutachtungsentwurf lediglich zum Quartalswechsel vorgesehen. Daher würde es ausreichen, die Angaben ebenfalls quartalsweise zu aktualisieren.

Wir regen an, das Wort „*monatlich*“ in § 29 Abs. 9 AWG-Entwurf durch „*quartalsweise*“ zu ersetzen.

## 2. Begutachtungsentwurf zur VerpackVO

### 2.1. Quotenregelungen

§ 5 Abs. 1 Z 7 VerpackVO-Entwurf sieht vor, dass 15% der in Verkehr gesetzten „*sonstigen Materialverbunde*“ in eine Recyclinganlage einzubringen und dadurch der stofflichen Verwertung zuzuführen sind (vgl. § 2 Abs. 5 Z 7 AWG).

Wir schlagen hingegen vor, für die „sonstigen Materialverbunde“ keine eigene Recyclingquote vorzugeben. Es handelt sich um eine sehr heterogene „Packstoffgruppe“, die zB Papier-Kunststoff-Verbunde (Blister, metallbeschichtete Folien usw.), Papier-Kunststoff-Verbunde (Aromaschutzverpackungen) und paraffinierte und gewachste Papiere umfasst. Diese werden in der Praxis häufig als Fehlwürfe in der Fraktion Papier, Pappe, Karton (**PPK**) der stofflichen Verwertung mit zugeführt. Es handelt sich daher um Mengenströme, die sich aus Sicht der SVS nicht steuern lassen. Die Analyse, welche Anteile an Papier-Kunststoff-Verbunden und Papier-Metall-Verbunden in der PPK-Sammlung enthalten sind, ist für die SVS aufwendig und teuer.

Gleiches gilt auch für die in § 9 Abs. 5 VerpackVO-Entwurf enthaltene Regelung, dass SVS für Haushaltsverpackungen zumindest 50% der „sonstigen Materialverbunde“ in eine Recyclinganlage einzubringen haben sowie für § 14 VerpackVO-Entwurf, der bestimmt, dass im

Bereich der gewerblich anfallenden Verpackungen zumindest 25% der „*sonstigen Materialverbunde*“ und 100% der Keramik in eine Recyclinganlage einzubringen ist.

Unklar ist auf der Grundlage des Begutachtungsentwurfs auch, welche Recyclingquoten auf der Basis der erfassten Verpackungsmengen von SVS für gewerblich anfallende Verpackungen zu erfüllen sind. Angaben dazu sind derzeit weder in § 5 Abs. 1, noch in § 9 Abs. 4, 5, § 13 Abs. 6 oder § 14 VerpackVO-Entwurf enthalten. § 14 VerpackVO legt lediglich die Quoten für gemäß § 10 Abs. 1 VerpackVO zurückgenommene und im Betrieb des Unternehmens angefallene Verpackungen fest, nicht Verwertungsquoten für die Erfassungsmenge insgesamt. Wir schlagen vor, in den Beurteilungsentwurf diesbezüglich eine klarstellende Formulierung einzufügen.

## **2.2. Information über die Systemteilnahme (§ 10 Abs. 3 VerpackVO-Entwurf)**

§ 10 Abs. 3 VerpackVO-Entwurf sieht für den Bereich der gewerblich anfallenden Verpackungen vor, dass Primärverpflichtete ihre Sammel- und Verwertungsverpflichtung auf genehmigte SVS übertragen können, wodurch diese Verpflichtung auch für die vor- und nachfolgenden Vertriebsstufen auf den Betreiber des SVS übergeht. Über die Beauftragung des SVS haben Primärverpflichtete die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher „*in geeigneter Weise*“ zu informieren. Der Entwurf legt fest, dass die Information auf Bestell- oder Lieferpapieren oder im Internet erfolgen kann.

Das Erfordernis, über die Beauftragung eines SVS „*in geeigneter Weise*“ zu informieren, hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt.

## **2.3. Voraussetzung für die Teilnahme an einem SVS (§ 10 Abs. 6 VerpackVO-Entwurf)**

§ 10 Abs. 6 VerpackVO liest sich derzeit so, dass vor- oder nachgelagerte Händler nur dann an einem SVS teilnehmen können, wenn der Primärverpflichtete selbst nicht an einem SVS teilnimmt.

Wir gehen davon aus, dass die Regelung derzeit lediglich missverständlich formuliert ist. Das Lebensministerium führt auf S. 8 der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der VerpackVO aus, dass „*[n]eben Primärverpflichteten [...] auch andere Vertriebsstufen (vor- oder nachgelagert) die Möglichkeit haben [sollen], an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen*“. Grundsätzlich soll demnach eine Teilnahme an einem SVS allen Vertriebsstufen ermöglicht werden.

Wir schlagen daher vor, in § 10 Abs. 6 VerpackVO folgende Klarstellung einzufügen: *„Die Berechtigung eines Herstellers, Importeurs, Abpackers oder Vertreibers zur eigenständigen Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem wird durch § 10 Abs. 6 S. 1 VerpackVO nicht berührt“.*

#### **2.4. Nachweis über die rechtswirksamen Teilnahme (§ 10 Abs. 6 VerpackVO-Entwurf)**

§ 10 Abs. 6 S. 2 VerpackVO-Entwurf sieht vor, dass vor- oder nachgelagerte Händler, die anstelle des Primärverpflichteten an einem SVS teilnehmen, die nachgelagerte Vertriebsstufe zumindest jährlich mit schriftlichem Nachweis über die rechtswirksame Teilnahme für die von ihm in Verkehr gesetzten Mengen gewerblicher Verpackungen unter Angabe der Tarifkategorie und Masse zu informieren haben.

Diese Informationsverpflichtungen gehen über die von der nachgelagerten Vertriebsstufe benötigten Informationen weit hinaus. Die nachgelagerte Vertriebsstufe benötigt lediglich eine Information darüber, ob die an sie gelieferten Verpackungen bereits bei einem dafür genehmigten SVS entpflichtet werden. Für die SVS und auch den Kunden wäre es mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, wenn die in § 10 Abs. 6 S. 1 VerpackVO-Entwurf genannten Informationen für alle Kunden individuell zusammengestellt werden müssten.

Unklar ist auch, wer für falsche Angaben zur Tarifkategorie und Masse haftet. Für den Systemteilnehmer würde durch die Möglichkeit einer solchen Haftung eine erhebliche Unsicherheit entstehen.

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 10 Abs. 6 S. 3 selbst vor, dass der Nachweis *„insbesondere auf den Bestellunterlagen oder Lieferpapieren“* erfolgen kann. Auch vor diesem Hintergrund sind die umfangreichen Informationsverpflichtungen unlogisch und mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Bestell- und Lieferpapiere eignen sich lediglich zur Unterbringung kurzer, allgemeiner Anmerkungen, wie zB, dass die Verpackungen bereits von der vorgelagerten Vertriebsstufe bei einem SVS entpflichtet werden, nicht aber für umfangreiche individuelle Angaben je Kunde zu Tarifkategorien und Massen.

Wir schlagen daher vor, den Satzteil *„unter Angabe der Tarifkategorie und Masse“* in § 10 Abs. 6 S. 2 VerpackVO ersatzlos zu streichen.

Wien, 18.02.2013